

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	03.05.2018

Anfrage der Ratsfraktion Alternative für Deutschland Möglicher Umgehungstatbestand bei der Registrierung von Vielehen im Zusammenhang mit der Aufnahme von moslemischen Flüchtlingsfamilien / Anfrage AN/0410/2018

Anfrage

1. Wie viele Familien halten sich in Köln auf, deren Zusammenführung zu Gunsten des Kindeswohls entschieden wurde, durch die Zusammenführung aber dem Charakter einer Vielehe entsprechen, also ein Mann mit mehreren Frauen nach islamischem Recht verheiratet ist und
2. wie viele erhalten eine vollumfängliche Förderung?

Antwort:

Zu 1. Nach deutschem Recht ist die Vielehe verboten. Wenn im Ausland solche Ehen geschlossen werden, können aus der Eheschließung keine Ansprüche auf Familiennachzug abgeleitet werden.

Zu Frage 2:

Angaben zu einer Unterstützung dieses Personenkreises aus Mitteln des SGB XII bzw. Asylbewerberleistungsgesetz sind nicht möglich, da eine entsprechende Kennzeichnung und Erfassung nicht erfolgt.

Gez. Reker